



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/1/350-2011

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012); Stellungnahme

Bezug: BMASK-40101/0002-IV/9/2011

DATUM

17.05.2011

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zu den Artikeln I und III:

Die im Artikel I (Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes) und im Artikel III (Änderungen des Bundesbehindertengesetzes) geplanten Änderungen begegnen keinen Einwänden.

2. Zu Artikel II (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

2.1. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Das Ziel des geplanten Vorhabens entspricht dem Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 16. März 2010, wonach "die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Landespflegegeldes vom Bund übernommen [werden]." Zur Frage der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Länder hat die Landesfinanzreferentenkonferenz folgende Festlegung getroffen:

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

"Hierbei erfolgt eine Kostenerstattung durch die Länder und Gemeinden in Höhe des Jahresaufwandes 2010 (ca 361 Mio Euro). Diese Regelung gilt jedenfalls bis zum Inkrafttreten des neuen FAG (betragsmäßig eingefroren auf 2010). Über die Weiterführung wird im Rahmen der Strukturreform beraten."

Zur Frage der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens führen die Erläuterungen aus, dass "die mit den Ländern vereinbarten Kostenbeiträge für die Übernahme des Landespflegegeldes durch den Bund mit einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2008 in Form einer Kürzung der Ertragsanteile der Länder geregelt wird". Das Bundesministerium für Finanzen wurde bereits darauf hingewiesen, dass diese Regelung natürlich auch den Anteil der Gemeinden zu berücksichtigen hat. Anlässlich einer kürzlich stattgefundenen Bund/Länder-Besprechung wurden mehrere diesbezügliche Varianten diskutiert, wobei seitens der Ländervertreter einer bundesgesetzlichen Regelung, die darüber hinaus eine punktgenaue Zuordnung der jeweiligen Gemeindeanteile ermöglicht, der Vorzug eingeräumt wurde.

In Entsprechung des Beschlusses der Finanzreferentenkonferenz vom 16. März 2010 wird gefordert, dass als Grundlage für die Kürzung der Ertragsanteile der Länder und der Gemeinden nur der tatsächliche Jahresaufwand des Jahres 2010 herangezogen wird. Darüber hinausgehenden Regelungen, die mit finanziell nachteiligen Folgewirkungen für das Land Salzburg verbunden sind, wird nicht zugestimmt werden.

Das betrifft insbesondere die im geplanten § 48c Abs 6 im Zusammenhang mit dem "Differenzruhen" stehende Regelung, die nach Berechnungen der für die Angelegenheiten des Pflegegeldes zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Salzburger Landesregierung zu jährlichen Mindereinnahmen für das Land in der Höhe von 170.000 € führen wird (siehe dazu Pkt 4 der Erläuterungen zu § 48c), sowie die im § 48c Abs 8 enthaltene Regelung zum Ersatz der Vorschussleistungen der Länder durch den Bund: Die Höhe der Vorschussleistung des Landes Salzburg für die Pflegegelder für den Monat Jänner 2012 in Höhe der für im Monat Dezember 2011 ausgezahlten Pflegegelder wird auf 1,6 Mio Euro geschätzt. Gemäß dem geplanten § 48c Abs 8 hat der Bund den Ländern ihre Vorschussleistungen "ehestens" zu ersetzen. Es wird daher eine Klarstellung dahingehend gefordert, dass der Bund die Länder auch hinsichtlich allfälliger Zinsverluste, die diesen aus einem "nicht ehestens" erfolgenden Ersatz der Vorschussleistungen entstehen, ersetzt.

2.2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 3, 3a und 3b:

Gemäß dem geplanten § 3a Abs 1 haben die derzeit nach den jeweiligen Landespflegegeldgesetzen auch ohne Grundleistung anspruchsberechtigten Personen einen Anspruch auf Pflegegeld nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes, wenn diese ihren

gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (bisher: Hauptwohnsitz) haben. Gemäß dem geplanten § 3b ist von der Anspruchsvoraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland abzusehen, wenn der Aufenthalt im Ausland im Interesse einer erforderlichen Ausbildung gelegen ist.

Es wird vorgeschlagen, den § 3b dahingehend zu ergänzen, dass der Bezug von Pflegegeld auch denjenigen Personen weiterhin gewährleistet ist, die auf Grund einer Maßnahme der Behindertenhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Zu § 14:

Die Gründe für den Entfall des im geltenden § 14 BPGG enthaltenen Ersatzanspruchs des Sozialhilfeträgers im Fall der Erbringung einer dem Pflegegeld gleichartigen Geldleistung bei gleichzeitigem Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sind unklar: Die im Artikel I geplante Übertragung der Kompetenzen auf dem Gebiet des Pflegegeldwesens auf den Bund hat keine Auswirkungen auf den Bestand von landes- oder bundesgesetzlichen Verpflichtungen zur Erbringung von dem Pflegegeld gleichartigen Geldleistungen.

Zu § 33:

1. Gegen die im Abs 1 geplante Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden, der Ämter der Landesregierungen, der Sozialhilfeverbände und des Fonds Soziales Wien zur Mitwirkung bestehen keine Einwände. Es sollte jedoch näher konkretisiert werden, was von dieser Mitwirkungspflicht erfasst ist: Einer allfälligen Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Ämter der Landesregierungen an den von den Entscheidungsträgern zu führenden Verfahren durch die Erstellung von Pflegegeldgutachten wird nicht zugestimmt, da das dem Ziel der Kompetenzübertragung auf den Bund widerspricht.

Umgekehrt sollten auch die Entscheidungsträger gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden und den Ämtern der Landesregierungen verpflichtet werden, in solchen von diesen geführten Ermittlungsverfahren mitzuwirken, welche mit dem Bezug von Pflegegeld in Zusammenhang stehen oder in denen Informationen zum Pflegegeldbezug relevant sind.

2. Die Gründe für den im geplanten Abs 4 enthaltenen Entfall der Mitwirkungspflicht der Bundesrechenzentrum GmbH an der an der Berechnung und Zahlbarstellung des Pflegegeldes sowie die Mitwirkung an der Durchführung von Verfahren nach dem Bundespflegegeldgesetz durch die Pensionsversicherungsanstalt in den vom geplanten § 22 Abs 1 Z 8 erfassten Fällen sind unklar.

3. Der geplante Abs 5 ist obsolet, da die darin festgelegte Übermittlungspflicht bereits vom geltenden § 33 Abs 1 BPGG erfasst ist. Im Übrigen sind der geltende § 33 Abs 1

BPGG und die im geplanten Abs 5 enthaltene Übermittlungspflicht hinsichtlich der Ämter der Landesregierungen nach dem Übergang der Kompetenzen auf dem Gebiet des Pflegegeldwesens auf den Bund gegenstandslos.

Zu § 48c:

1. Der zweite Satz des Abs 2 ist unklar.

2. Gemäß dem geplanten Abs 4 sind die am 1. Jänner 2012 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren nach den bisherigen landesgesetzlichen Regelungen und von den bis zum 31. Dezember 2011 zuständigen Entscheidungsträgern zu Ende zu führen. In Anbetracht der dreimonatigen Klagsfrist gegen Bescheide der Entscheidungsträger kann daher mit einer endgültigen Erledigung aller "Altverfahren" erst Mitte des Jahres 2012 gerechnet werden. Gegen die Erledigung der "Altverfahren" durch die bisherigen Entscheidungsträger von am 1. Jänner 2012 noch anhängigen Verwaltungsverfahren und der bereits am 1. Jänner 2012 anhängigen Gerichtsverfahren besteht kein Einwand. Im Sinn der Verwaltungsökonomie und um den Übergang zur neuen Rechtslage zeitlich bündiger zu gestalten, wird jedoch vorgeschlagen, mit den Verfahren im Zusammenhang mit einer Klage gegen Bescheide der auf Grund der bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zuständigen Entscheidungsträger, die nach dem 1. Jänner 2012 erlassen worden sind, nicht mehr die bisherigen Entscheidungsträger zu belasten, sondern diese auf die "neuen" Entscheidungsträger zu übertragen.

Unklar ist in den Fällen, die erst nach dem 1. Jänner 2012 rechtskräftig abgeschlossen werden können, welche Gebietskörperschaft – die Länder oder der Bund – die Pflegegeldleistungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erbringen haben. Vor dem Hintergrund des Ziels des geplanten Vorhabens – nämlich "mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 die Landespflegegeldbezieher in die Bundeskompetenz zu übernehmen" – sollte daher klargestellt werden, dass die Länder, soweit sie für den Bund diesbezüglich in Vorlage treten, einen Anspruch auf Refundierung der von ihnen vorgestreckten Pflegegeldleistungen haben.

3. Da das Pflegegeld nach dem Salzburger Pflegegeldgesetz im Vorhinein ausbezahlt wird und Ruhensmeldungen erst im Nachhinein erfolgen, ist es verwaltungstechnisch nicht möglich, im Fall des Ruhens des Pflegegeldanspruches nach den landesrechtlichen Bestimmungen ab dem 1. Jänner 2012 § 12 BPGG anzuwenden.

Es wird daher eine Ergänzung des geplanten Abs 5 als erforderlich erachtet, die den Bund zur Refundierung der vor dem 1. Jänner 2012 von den betroffenen Ländern ausbezahlten Pflegegelder bei Bekanntwerden eines Ruhenstatbestandes verpflichtet. Das wäre auch die verwaltungstechnisch einfachste Abwicklungsmöglichkeit.

4. Den Erläuterungen folgend betrifft der geplante Abs 6 nur die Fälle einer stationären Pflege: In den Fällen, in denen zum 31. Dezember 2011 nach den bisherigen landesgesetz-

lichen Regelungen ein Übergang des Anspruches auf Pflegegeld wegen stationärer Pflege erfolgte, wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 die Höhe des übergehenden Anspruches gemäß § 13 BPGG von Amts wegen neu festgesetzt. Im Gegensatz zu den Erläuterungen erfasst der Text des geplanten Abs 6 – offenbar auf Grund eines Versehens – aber auch die Fälle einer teilstationären Pflege.

Es wird daher der Entfall der Worte "teilstationären oder" im Abs 6 vorgeschlagen.

Unklar ist das Schicksal der Bescheide, mit welchen über die teilstationäre Pflege gemäß § 16 des Salzburger Pflegegeldgesetzes abgesprochen wurde. Eine Überleitung dieser Bescheide gemäß dem geplanten § 48c Abs 1 widerspricht den Intentionen des geplanten Vorhabens; einer Anwendung des geplanten § 48c Abs 6 auf diese Bescheid wird nicht zugestimmt, sondern die weitere Vorgangsweise betreffend die teilstationäre Pflege sollte weiterhin den Ländern vorbehalten bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Übergang des Anspruchs auf Pflegegeld wegen einer stationären Pflege auf den jeweiligen Kostenträger (Stichwort "Differenzruhen"; § 13 Abs 1 BPGG) wird darauf hingewiesen, dass dem Land Salzburg auf Grund des Übergangs des Anspruchs auf Pflegegeld "bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens bis zu 80 vH" auf den Kostenträger (vgl dazu § 11 des Salzburger Pflegegeldgesetzes, der einen Übergang des Anspruchs auf Pflegegeld jedenfalls bis zur Höhe der Verpflegskosten auf den Kostenträger vorsieht) ab dem 1. Jänner 2012 ein Einnahmenausfall von jährlich etwa 170.000 Euro entsteht.

5. Der geplante Abs 7 stellt nicht sicher, dass alle Rückforderungs-, Aufrechnungs- und Regressleistungen für den Zeitraum bis 31. Dezember 2011 den Ländern zustehen und auch diesen zugeführt werden.

Es wird daher eine Klarstellung dahingehend gefordert, dass der Bund sämtliche nach dem 1. Jänner 2010 im Weg einer Rückforderung, Aufrechnung oder Regressleistung lukrierten Mittel für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2011 auch tatsächlich den Ländern refundiert.

6. In den geplanten Abs 8 und 9 ist sicherzustellen, dass den Ländern die tatsächliche Höhe der Vorschüsse vom Bund refundiert wird.

7. In die Aufzählung des geplanten Abs 9 ist auch der Personenkreis gemäß § 9 Abs 1 Z 9 aufzunehmen, da auch diesem das Pflegegeld im Vorhinein ausbezahlt wird.

8. Ergänzender Vorschlag:

Gemäß den in den §§ 26 bis 30 des Salzburger Pflegegeldgesetzes enthaltenen Sonderbestimmungen erhalten einzelne begünstigte Personen – derzeit handelt es sich dabei um 85 Personen – höhere Pflegegeldleistungen als die ihrer Einstufung in die jeweilige Pflegegeldstufe entsprechenden ausbezahlt. Auch die diesen Personen auf Grund der geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen zustehenden Ansprüche sollten in unveränderter Hö-

he in das Bundespflegegeldgesetz übernommen werden. Der geplante § 48c sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass die von den §§ 26 bis 30 erfassten begünstigten Personen auch nach dem 1. Jänner 2012 bei gleichbleibendem Pflegebedarf bzw bei gleichbleibenden Anspruchsvoraussetzungen einen Pflegegeldanspruch in der ihnen bis zum 31. Dezember 2011 zustehenden Höhe haben und dem Land Salzburg daraus keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC

13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 20305-5/5089/454-2011, Intern
16. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 20801-298/159-2011, Intern